# WISSENSWERTES AUS DEM URHEBERRECHT FÜR BAUMEISTER

#### Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt eine geistige, künstlerische Leistung. Das Urheberrecht wird daher auch als "geistiges Eigentum" bezeichnet.

# Welches Gesetz regelt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht wird im Urhebergesetz (UrhG) geregelt.

# Sind Pläne durch das Urheberrecht geschützt?

Grundsätzlich sind Werke der Baukunst Werke der bildenden Künste und damit durch das Urheberrecht geschützt.

Bei Plänen ist zu unterscheiden. Der Schutz nach dem UrhG tritt nur ein, wenn es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt. Der OGH führt dazu aus: "Von Baukunst kann erst dann die Rede sein, wenn die gestellte Aufgabe auf technisch verschiedene Weise zu lösen und die gewählte Ausführung nicht bloß als zweckmäßige, sondern als künstlerische Gestaltung zu werten ist. [...] Schutz kann daher nie der zweckbezogenen technischen Konstruktion an sich zukommen, sondern nur den mit ihrer Hilfe geschaffenen Bauwerk als Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung." (OGH 12.4.2000, 4 Ob 26/00b).

#### Wer ist Urheber?

Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.

#### Welche Rechte umfasst das Urheberrecht?

Das Urheberrecht beinhaltet das Verwertungsrecht und den Schutz geistiger Interessen. Letzteres umfasst auch das Recht des Urhebers, als solcher bezeichnet zu werden.

#### Ist das Urheberrecht übertragbar?

Das Urheberrecht ist vererblich, ansonsten aber nicht übertragbar (d.h. auch nicht verkaufbar). Der Urheber kann aber einem Dritten eine Werknutzungsbewilligung oder ein Werknutzungsrecht einräumen. Die Werknutzungsbewilligung ermöglicht die Benutzung von einzelnen Verwertungsarten, während das Werknutzungsrecht das ausschließliche Recht zur Verwertung beinhaltet.

Das Werknutzungsrecht kann auf "Sondernachfolger" nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Sondernachfolger sind jene Personen, die nicht in sämtliche Rechte des Rechtsvorgängers eintreten (keine Sondernachfolger sind also Erben oder die Erwerber eines kompletten Unternehmens).

# Kann ein Planverfasser die Ausführung dem Auftraggeber verbieten?

Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird damit schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu verwenden. Das beinhaltet auch das Recht, ein geplantes Bauwerk auszuführen.

Aber: Wer an einem Wettbewerb teilnimmt, hat damit noch nicht der Verwendung seines Plans zugestimmt, sofern er nicht mit der Planung beauftragt wird.

# Hat ein Planverfasser Anspruch auf Entgelt bei Abbildungen des Bauwerks?

Nein. Vom Werknutzungsrecht des Auftraggebers ist auch umfasst, dass er alleine über die Bildrechte des Bauwerks entscheiden darf.

Aber: Wenn in einem Artikel der Planverfasser genannt wird, darf sich keine andere Person als Planer ausgeben. Das Recht als Urheber bezeichnet zu werden, steht dem Urheber stets zu.

# Wann endet das Urheberrecht?

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Ansprüche aus dem Urheberrecht verjähren allerdings in der Regel nach drei Jahren ab dem entstehen des jeweiligen Anspruchs.

#### Welche Ansprüche gibt es bei Verletzungen des Urheberrechts?

Der Urherber hat bei Werken der bildenden Künste das Recht, dass bei Veränderungen des Urstücks darauf hingewiesen wird, dass er nicht der Urheber der Veränderungen ist. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann bei Bauwerken nicht gefordert werden; auch kann er eine unbefugte Änderung nicht untersagen.

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk unbefugt nutzt, hat außerdem den Urheber ein "angemessenes" Entgelt zu zahlen.

#### weiterführende Literatur

- Franz HIRNSPERGER, Das Urheberrecht für Baupläne, in: Österreichische Bauzeitung, Nr. 51-52/1993, S. 8-9
- Clemens Grünzweig, Urheberrechtlicher Schutz von Bauwerken, in: ecolex 2004, S. 190-193
- Robert DITTRICH, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 4. Auflage, Wien (Manz) 2004
- Meinhard CIRESA, Österreichisches Urheberrecht, Wien (Orac) 2003 (Loseblattsammlung)
- Walter DILLENZ Daniel GUTMANN, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage, Wien (Springer) 2004